

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 26 (1842)

50 (13.12.1842)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-798305](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-798305)

№ 50. Dienstag, den 13. December. 1842.

Oldenburgischer Nekrolog.

(Fortsetzung.)

Carl Bucholz,

Dr. der Rechte und pensionirter Amts-
Einnehmer;

geb. d. 7. April 1743; gest. d. 16. Decbr.
1841.

Geboren zu Haselünne stammte er aus einer alten angesehenen Familie im damaligen Niederstift Münster, von der mehrere noch gegenwärtig dort bestehende milde Stiftungen herrühren. Sein Vater war Physikus und Garnisons-Medicus zu Meppen, seine Mutter eine geborne Riccius, Schwester des münsterschen Generals Riccius und des Weihbischoffs Riccius in Straßburg.

Die erste Ausbildung erhielt er auf dem Gymnasium zu Meppen, und nachdem er dasselbe absolvirt hatte, ward er in die Fürst-Bischöfliche Cadettenschule zu Münster aufgenommen, um die militairische Laufbahn zu betreten. Seinem darauf gerichteten lebhaften Wunsche hatten jedoch die Eltern erst nach langem Widerstreben nachgegeben. Bald aber mochten sie darüber Reue empfunden haben,

denn als einige Jahre hernach der Sohn in Oesterreichische Militairdienste zu treten beabsichtigte, sich um eine dortige Officiersstelle bewarb, auch das Patent darüber bereits ausgefertigt und nach Münster übersandt worden war, wußten sie ihm letzteres so lange vorzuenthalten und zu verheimlichen, bis er über das lange Ausbleiben die Geduld verlor, und nun dem Wunsche der Eltern sich fügte, und dem Studium der Rechtswissenschaft sich zuwendend die Universität Göttingen bezog. Die Vorliebe für den Militairstand hat er jedoch bis ins späteste Alter beibehalten.

Nachdem er in Göttingen seine Studien vollendet hatte und promovirt war, begab er sich nach Cloppenburg, wo inzwischen seine Schwester Eleonore an den Richter Bothe verheirathet war. Hier widmete er sich zunächst der Advocatur, erhielt zugleich die Stelle eines Advocatus fisci und die Receptur im Kirchspiele Crapendorf, womit er noch das einträgliche Amt eines »Amts- und Markenschreibers« — wie man damals dort die Secretaire bei den Behörden nannte — vereinigte. Schon zuvor hatte



er, durch eine Verbindung mit der Schwester des Richters Schipmann zu Lönigen sein häusliches Glück begründet.

Durch die Vereinigung der Münsterischen Kemter Wechta und Cloppenburg mit dem Herzogthum Oldenburg, noch mehr aber in Folge der französischen Occupation verlor er obige einträglichen Kemter. Die Advocatur, die er in bereits vorgerücktem Alter vor dem entfernten französischen Tribunale zu Quakenbrück nicht füglich mehr wahrnehmen konnte, legte er bald nieder und bei der von ihm angenommenen Stelle eines Percepteurs für die Kirchspiele Huntlosen und Großenkneten konnten durch die Einnahme kaum die Reisekosten gedeckt werden. Günstiger war für ihn die bald darauf eintretende Reorganisation vom J. 1814, wo er die Stelle eines Amts-Einnehmers für das Amt Cloppenburg erhielt und nachdem er diese einige Jahre verwaltet hatte, auf ehrenvolle Weise mit einer jährlicher Pension von 500 Thlr. verabschiedet wurde.

Im J. 1834, nachdem er zwei seiner Söhne durch den Tod verloren, begab er sich zu seinem einzigen noch lebenden Sohne, den Landgerichts- und Officialats-Assessor Buchholz in Wechta, wo er im beinahe 99sten Lebensjahre seine irdische Laufbahn beschloß.

Um eine kurze Charakteristik des Verstorbenen zu geben, würde es nur der Erwähnung bedürfen, daß er zu jenen glücklichen Menschen gehörte, die überall, wo sie sich im Leben zeigen, Liebe und Theilnahme erregen. Nichts war an ihm so hervorstechend, daß es Neid und Aufseindung verursachte; aber auch Nichts an ihm vernachlässigt, was zur günstigen Empfehlung eines Menschen

dienen kann. Mit körperlicher Gewandtheit, physischer Gesundheit vereinigte er geistige Lebhaftigkeit, ein richtiges und offenes Urtheil, und die größte Uneigennützigkeit im Handeln; durch keine üble Laune verbitterte er sich und seiner Umgebung die Gegenwart, und selbst zu der Zeit, wo der Greis nur noch in der Vergangenheit zu leben pflegt, wo die Gegenwart so arm für ihn ist, umschloß er doch das Daseyn mit jener ruhigen Heiterkeit, die vom Jehen aus seinem arglosen und wohlwollenden Auge spiegelte. Als Jüngling, Mann und Greis war er geliebt von Allen, die ihn kannten.

Von mittlerer Größe und anscheinend nicht kräftigem Körperbau, besaß er, wozu auch seine stets äußerst mäßige Lebensweise beitrug, eine so merkwürdig feste Gesundheit, daß er, gewöhnlichen Leiden der Kindheit abgerechnet, nie von einer Krankheit heimgesucht ist, daß er alle seine Zähne mit ins Grab nahm, den Gebrauch aller Sinnes-Organe bis an dasselbe behielt, und während es den meisten Menschen in solchem Greisenalter beschieden ist, das Leben mit derselben Kindheit wieder zu verlassen, womit sie es begonnen haben, blieb sein Geist stets ungetrübt, und bis zum letzten Augenblicke behielt er die volle Besinnung. Und als eines Morgens die Stunde die Trennung schlug, als Sohn, Tochter und die zahlreichen Enkel sein Bette umstanden, — wie leicht und sanft erschien da sein Todesengel! Keine Zuckung, kein Krampf erschwerte den Angehörigen den Abschied durch Vorhaltung graufiger Bilder des Todes, sondern ruhig, wie jeden Abend vorher, schloß er auch jetzt das Auge und schlummerte dem kommenden Morgen entgegen.

(Schluß folgt.)



Eine Frage in Beziehung auf unser Steuerwesen.

Die Ansicht, welche Einsender Dieses zu verschiedenen Malen geäußert hat, daß nämlich das Consum an Colonial- und anderen Waaren in unserm Lande beträchtlicher sey, als in den übrigen Ländern des norddeutschen Steuervereins, hat durch die Mittheilung im 1ten Stück der »Verhandlungen des Oldenburgischen Gewerbe- und Handels-Vereins« pag. 169 u. 170 als richtig sich bestätigt.

Darnach haben wir wegen des größeren Consums im Verhältniß zu den übrigen Vereins-Staaten mehr an Steuer gezahlt:

- a) für Kaffee per Kopf circa 16 Pf. beträgt für die Gesamtzahl der Bevölkerung unseres Landes 12103 Thlr.
 - b) für Wein per Kopf 30 $\frac{7}{8}$ Pf. beträgt für die Gesamtzahl der Bevölkerung unsers Landes 23245 Thlr.
 - c) für Taback per Kopf 1 $\frac{6}{8}$ Pf. beträgt für die Gesamtzahl der Bevölkerung unsers Landes 1271 Thlr.
- oder in runder Summe für die 3 Artikel circa 36600 Thlr. *)

Diese Summe mag vielleicht noch wohl größer seyn, denn in den sog. münsterschen

Kreisen werden viele Colonial-Waaren auch Wein aus dem Hannoverschen, insbesondere aus den in der Nähe belegenen Städten Quakenbrück und Osnabrück bezogen, die daher dort versteuert werden und worüber, was den Verbrauch in unserm Lande betrifft, unsere Steuer-Register vielleicht keine genügende Auskunft geben.

Wenn nun für diese 3 Artikel allein, wegen des größeren Consums jene Summe in unserm Lande mehr eingenommen worden, als in den übrigen zu dem Steuerverein gehörigen Staaten, so dürfte wohl anzunehmen seyn, daß, bringt man alle steuerbare Gegenstände in Berechnung, unser Land in Verhältniß zu Hannover und Braunschweig ein Surplus an Steuern von wenigstens 50,000 — 100,000 Thlr. jährlich bezahlt sind, welche unserm Lande verloren gegangen, Hannover und Braunschweig dagegen zu Gute gekommen sind, wenn nicht etwa eine Aversional-Summe zum Vortheil unseres Landes bedungen seyn sollte. Einsender glaubt dies zwar nach der in Schrift »Oldenburgs An-

*) Bei dieser Berechnung ist Folgendes zum Grunde gelegt:

Die Seelenzahl ist angenommen:

a. von Hannover	1,662,639
b. von Braunschweig	213,788
c. vom Herzogthum Oldenburg	217,857

Summa 2,124,279

Diese Seelenzahl im Durchschnitt genommen hat z. B. an Steuer nach der Tabelle im 1ten Stück der Verhandlung des Gewerbe- und Handels-Vereins per Kopf bezahlt für Kaffee 32 $\frac{1}{10}$ Pf.

Diese Durchschnittsberechnung befaßt auch die Einwohner unseres Landes, obgleich dieselben mehr consumirt und in Folge dessen einen höhern Steuer-Ertrag bezahlt haben. Rechnet man diese davon ab, so kommt für die übrigen Länder per Kopf ein Steuer-Ertrag von nur circa 30 Pf.



schluß an den deutschen Zollverein« vorkommen- den Neußerung, wornach nemlich von Hanno- ver aus jährlich eine bedeutende Summe ausbezahlt worden seyn soll, obgleich er diese Neußerung früher in einem andern Sinne genommen hat. Gesezt aber, die Annahme wäre irrig, obige Berechnung dagegen richtig, so möchte er die Frage an Vaterlandsfreunden zur Beantwortung stellen:

Welche Vortheile werden uns durch den Anschluß an den norddeutschen Steuer- Verein zugewendet, zur Deckung jenes nicht unbedeutlichen Nachtheils? Einsender will zwar auch versuchen, diese Frage später zu beantworten, aber er muß im Voraus bekennen, daß ihm statistische Nach- richten und sonstige Kenntnisse zu einer gründ- lichen Beantwortung derselben abgehen.

F r a g e n.

In der von dem Herrn Hofrath von But- tel veröffentlichten actenmäßigen Nachricht über den am 5. Aug. d. J. zu Friesoythe hingerichteten Mörder Ulrich Eilers und sein Verbrechen, kommt S. 12 folgende Stelle vor: . . . »die Wahrheit war, daß das Beinkleid blutig geworden und im elterlichen Hause, ohne des Angeeschuldigten Mitwissen und Zuthun, sammt dem Messer, den Flam- men übergeben worden war« u. s. w.

ohne des Angeeschuldigten Mitwissen und Zu- thun geschehen war, und dieser es also nicht erzählen konnte. Konnte ein solches Mitwis- sen und Mitwirken zur Geheimhaltung der That als erlaubt betrachtet werden und un- bestraft bleiben? Und konnte dies nach den Grundsätzen des Criminalrechtes geschehen, durfte es nicht in dieser Darstellung erwähnt werden? Sprach endlich die darüber geführte Untersuchung den nach der That mitwirkenden Hehler von allem Verdachte des Mit- wirkens vor derselben und der Theilnahme an derselben frei?

Aus diesen Worten geht hervor, daß der Mörder Mitwisser, wenigstens gleich nach voll- brachter That, und mitwirkende Hehler seines Verbrechens gehabt habe, und muß es dem Leser auffallen, daß über diesen interessanten Punct hier Nichts weiter gesagt wird. Man fühlt sich gedrungen, zu fragen, woher weiß man, daß das Beinkleid blutig geworden und im elterlichen Hause, sammt dem Messer, den Flammen übergeben worden ist, wenn dies

Jedenfalls ist es eine interessante Auf- gabe der Moralphilosophie, das Verhältniß des Naturrechtes zum positiven Rechte zu be- stimmen und eine Collision der Pflichten, wie sie hier stattgefunden zu haben scheint, richtig zu lösen.

B.

Anfrage, die Rubrik in Proceß-Sachen betreffend.

Sollten die Rubriken in Proceßsachen, wel- che jetzt nicht selten mehrere Seiten, mitunter mehrere Bogen ausfüllen und so die Prozesse

vertheuern und die Acten voluminös und un- handlich machen, nicht abgekürzt werden kön- nen? Es mag allerdings nothwendig seyn,



daß aus der Rubrik alle streitende Theile genau ersehen werden können, allein dazu dürfte genügen, wenn dieselbe auf der ersten Partheischrift, so wie auf dem ersten Decrete und dem Endurtheile vollständig aufgeführt, auf den folgenden Partheischriften und Decreten aber abgekürzt würde, z. B. in Sachen der Erben des weil. N. N. zu N., Klä-

gers, wider die Erben des weil. N. N. zu N., Beklagten, da ja die Nummer der Acte, die Sache genau genug bezeichnet, zu welcher das fragliche Actenstück gehört, und die Actennummer allein oder in Verbindung mit einer sehr kurzen Bezeichnung der Partheien jetzt schon als genügend bei Beziehung auf andere Acten anerkannt wird.

Anfertigung eines guten Sichtpapiers.

(Mitgetheilt von Dr. Winterfeld in dem polytechn. Archiv. 1842. S. 291.)

Seit ungefähr 10 Jahren ist ein sogenanntes Sichtpapier häufiger in Gebrauch gekommen, welches von England aus verkauft wird, und dessen Anwendung heilsame Wirkungen hervorbringt.

Da die Nachfrage für dieses Erzeugniß größer wurde, suchte man solches auch in Deutschland herzustellen und versah es mit dem englischen Zeichen, um auf die kürzeste Weise von der Welt darzuthun; man übergebe hiermit den Verbrauchern das Originale. Wenn nun dieses Papier dennoch die erwünschten Wirkungen hatte, so ist das ein Beweis, daß man die rechte Zusammensetzung getroffen, und daß man nicht mehr der Zufuhr aus England und der englischen Firma bedarf.

In einigen Journalen ist bereits eine Vorschrift zur Anfertigung des Sichtpapiers gegeben (z. B. im Gewerbeblatt für Sachsen N^o 65.) und es sind die verschiedenen Harze dafür bezeichnet. Da ich indessen schon vor längerer Zeit ein solches Papier herstellte, welches von mehreren Sichtkranken mit dem besten Erfolg benutzt wurde, und welches sie nach meiner Vorschrift sich selbst bereiteten,

so will ich nicht anstehen, die Anfertigungsweise davon hiermit der Öffentlichkeit zu übergeben.

Man nehme 2 Pfd. Leindl-Firniss (Leindl mit 8 Procent Glätte aufgekocht, lasse diese sich absetzen und nehme das Klare davon) und erhize solche in einem irdenen oder eisernen Gefäße. Zu gleicher Zeit schmilzt man in einem eisernen Löffel oder Topf 1 Pfd. Asphaltharz. Dies kann gewöhnliches, sogenanntes amerikanisches Asphaltharz seyn, welches etwa 6 bis 9 gr. das Pfd. kostet. Ist letzteres geschmolzen und ersterer siedend, so vereinigt man beides und setzt, während es noch heiß ist, 2 Loth Kieferntheer hinzu.

Auf einem ebenen Brette werden nun Papierstreifen, etwa 16—18 Zoll lang und 6—7 Zoll breit, mit diesem warmen Lack mittelst eines Lackerpinsels so überstrichen, daß an dem einen schmalen Ende etwa 1 Zoll übrig; an dieser Stelle wird das Papier mit Klammern von Holz oder Rohr an einer im Zimmer ausgespannte Schnur befestigt, damit es trockne. Ist der erste Ueberstrich fest genug getrocknet, so giebt man noch einen zweiten.



Das Papier kann gutes Conceptpapier seyn oder das unter den Namen Propatria bekannte. Maschinenpapier, welches zu glatt ist, nimmt den Firniß nicht so gut an, möchte auch zu brüchig werden.

G e d a n k e n

bei Lesung der Schlußzeilen des ersten Aufsatzes in N^o 45. dieser Blätter.

Sollten der Lehrer-Conferenzen wirklich so wenige seyn, als aus diesem Schlusse vielleicht hervorgehen möchte? — Warum schließen die Lehrer sich der allgemeinen Conferenz in Oldenburg wohl nicht an, — und warum verlautet von ihren bestehenden Conferenzen in öffentlichen Blättern nicht auch einmal etwas?!

Geschichte der Herren von Dineklage. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte von H. Sudendorf. Herausgegeben von S. Sudendorf.

Erstes Heft. Osnabrück gedruckt in der Kiplingschen Buchdruckerei.

Die Gebrüder Sudendorf haben vor 2 Jahren »Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück« herausgegeben, wovon damals auch schon eine Anzeige in diesen Blättern gemacht ist. In diesem Jahre hat H. Sudendorf einen Aufsatz, welcher unter der Ueberschrift: »die Commende der Ritter deutschen Ordens in Osnabrück« im »Waterländischen Archiv« 1842. H. 1. erschienen war, auch in einem besonderen vermehrten Abdruck herausgegeben, und von beiden Brüdern gemeinschaftlich ist die obenerwähnte Geschichte erschienen.

Man muß dem Verfasser und dem Herausgeber in Rücksicht ihres Fleißes im Sammeln von Urkunden und geschichtlichen Nachrichten alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und ihnen dafür gerechtes Lob spenden, wenn man auch ihren geschichtlichen Ansichten, den

Folgerungen aus diesen Urkunden nicht immer beipflichten kann.

Wahrscheinlich haben sie die Geschichte der Familie von Dineklage hier zum Gegenstande ihrer Forschung aus dem Grunde gemacht, weil ihre Mutter aus dieser Familie ist, und die daher entstandene Vorliebe für diese Familie war denn auch wohl die Ursache, daß sie den Ursprung derselben gerne über den des niederen Adels hinaus erhoben und sie zur ursprünglichen Besizerin der Burg Dineklage und deren Umgebung machen möchten, wie dieses Streben aus dem ganzen ersten Hefte sich nur zu sehr herausstellt.

So wird schon gleich S. 1. angegeben, daß die Ortsnamen ablicher Geschlechter von ihren ursprünglichen Besitzungen entlehnt seyen. Allein wir finden viele Namen ablicher Geschlechter von Dörtern entlehnt, wo



sie Drosten oder Verwalter der ursprünglichen Besitzer waren, z. B. der Familie des niederen Adels von Oldenburg, von Bechta, von Depholtke etc., andere von ihrem Geburts- oder Wohnorte z. B. von Knehem, von Hustedde, von Marschendorpe etc., und zwar sehen wir diese Zunamen des niederen Adels zuerst nur am Ende des zwölften und im Anfange des dritzehnten Jahrhunderts entstehen, vorher waren nur Taufnamen bei demselben gebräuchlich, weshalb sich denn auch die Genealogie desselben mit Sicherheit nicht höher hinauf verfolgen läßt.

Ferner wird daselbst angegeben, der Bewohner eines solchen sogenannten Haupthofes sey Herr des ganzen Dorfes und der Mark gewesen, eine Behauptung, welche wohl kein mit der Geschichte und früheren Verfassung Westphalens Vertrauter wird unterschreiben können.

S. 2 soll die alte Burg, oder das Schloß zu Dinkelage aus Burgen, Häusern und einer Woburg bestanden haben. Wenn man aber den von den Resten der alten Gräben umschlossenen Hügel, auf welchem diese alte Burg gestanden hat, an Ort und Stelle betrachtet, so findet man nicht den zu so vielen Gebäuden erforderlichen Raum, sondern nur einen Platz für ein einziges Gebäude von mäßiger Größe, wie dieses bei alten Burgen gewöhnlich war.

Auch Hofesaten nach unserm jetzigen Bezgriffen entstanden erst im 16ten Jahrhundert, und ebenso ist das, was von Entstehung des Dorfs Dinkelage von der Holzgrafschaft, Gerichtsbarkeit, Schatzungs- u. Freiheit und dergleichen gesagt wird, nicht klar, da die Zeiten, in welchen dieses Alles vorkommen soll, nicht angedeutet sind. Soll dieses Alles

schon vor der Zerstörung der Burg, 1372, entstanden seyn oder bestanden haben, so ist das unrichtig. Noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts erschienen die Einwohner des Kirchspiels Dinkelage auf einem zu Lohne abgehaltenen Hofgerichte, im letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts wurde zuerst die Münstersche Schatzung eingeführt, und nach dem Contributions-Register von 1656 mußte die Wieß Dinkelage monatlich 20 Thlr. 10 fl. zu derselben bezahlen, hatte also keine Schatzungsfreiheit etc.

S. 4 sollen die Herren von Dinkelage das Grafending zu Lohne besessen haben; auch dieses ist unrichtig. Zwar ist zum Beweise dafür S. 60 N^o 10. ein Auszug aus den Münsterschen Lehnregistern beigebracht, worin der Ausdruck »Grafendinge im K. Loen« vorkommt, allein S. 56 N^o 1. zeigt zu klar den Irrthum, und daß es Hefedinge heißen müsse, eine Bauernstelle im Bookdorse im Kirchspiel Lohne.

Wenn die von Dinkelage nur Drosten oder Verwalter des Guts Dinkelage waren, so konnten sie in den ältern Lehnregistern nicht als Lehenträger dieses Guts aufgeführt werden, sondern nur dann erst, als der Bischoff sie nach der Empörung damit belehnte, um sich diese durch die große Zahl ihrer Glieder mächtige Familie zur Freundin zu machen.

S. 5, daß sich unter den Burgmännern zu Bechta keine von Dinkelage finden, ist nicht so ganz gewiß. In der Urkunde N^o 101. von 1269. bei Sandhoff finden sich 2 Brüder Hermannus et Frathericus und 2 andere Alexander et Nicolaus ohne Zunamen unter den Zeugen, wahrscheinlich waren diese Zeugen Burgmänner,



und unter diesen Ungenannten können recht gut ein oder zwei von Dincklage seyn. Wären aber diese Zeugen keine Burgmänner gewesen, dann sind sie nur im Ganzen und nicht namentlich aufgeführt, und in diesem Falle würde es noch schwerer seyn, zu erweisen, daß keiner von Dincklage unter denselben gewesen sey. Wäre aber auch Keiner von dieser Familie mit Namen aufgeführt, so könnte er auch bei der Verhandlung nicht zugegen gewesen seyn. Oder wenn auch kein von Dincklage unter die Burgmänner aufgenommen gewesen wäre, so beweiset das doch noch Nichts für einen höhern Stand. In den Urkunden N^o 40., 49., 55., 59., 61., 62., 63., 66., 76. u. bei Sandhoff sind die von Dincklage häufig als Zeugen und im Gefolge der Grafen von Bechte unter der Dienstleuten aufgeführt, aber nie oben an, sondern mehrstentheils in der Mitte oder gegen das Ende der Reihe; ein Beweis, daß sie keine Vorzüge vor den übrigen Dienstleuten hatten.

Auch die von Lutten, von Lohne, von Schagen, Wosß u. fehlen mehrere Male in der Reihe der namentlich benannten Burgmänner, aber darum galten sie nicht mehr, als die Andern.

Nach der Urkunde N^o 118. von 1277 bei Sandhoff war Johann von Dincklage Lehmann, fidelis, Vasal des Bischofs von Münster und nach der Urkunde N^o 121. von 1278 daselbst auch des Grafen von Tecklenburg, eben so wie andere Dienstleute.

S. 6. Das erste Gut der von Dincklage, wovon sie auch wahrscheinlich als Drost oder Verwalter den Namen führten, war Dincklage; dann hatten Glieder dieser Familie eine kürzere oder längere Zeit in Besiß die Burgen, respective Güter Bakum, Hoppen, wahrscheinlich auch Bretberg, Thorst, Dieß in der vormaligen Grafschaft, später Amt Bechte, ferner Salhorn und Duderstadt im Amte Cloppenburg; das Gut Fuchtel war nur eine Zeitlang einem von Dincklage zur Hypothek gestellt, daß einer derselben das Gut Altenoythe im Kreise Cloppenburg in Besiß gehabt, ist nicht bekannt.

S. 12. Die Burgmannschaft zu Bechte nennt sich nicht erst 1269. Schon 1224 ertheilte Otto von Ravensberg seinen Burgmännern einige Rechte, welche der Bischof Otto von Münster (1248—1259) denselben bestätigte. Lamey Diplom. Geschichte, Urk. N^o 32.

Es würde für diese Blätter zu weitläufig werden, noch mehr über diese kleine Schrift zu bemerken, welche ungeachtet dieser nöthig gewordenen Berichtigungen doch immer noch vielen Werth behält, wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, die Genealogie einer Familie zu bearbeiten, die ein hohes Alter hat, und sich bald in so viele Linien theilte, wie die hier behandelte Familie von Dincklage.

L. N.

